

Obergericht des Kantons Zürich

III. Strafkammer



Geschäfts-Nr.: TB140179-O/U/bru

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Th. Meyer, Präsident, und lic. iur. W. Meyer,
Ersatzoberrichter Dr. iur. T. Graf sowie Gerichtsschreiberin lic. iur.
D. Tagmann

Beschluss vom 30. April 2015

in Sachen

1. **A.** _____,
2. **Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,**
Gesuchstellerinnen

1 vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. X. _____

gegen

1. **B.** _____,
 2. **C.** _____,
 3. **D.** _____,
 4. **E.** _____,
 5. **F.** _____,
- Gesuchsgegner

betreffend **Ermächtigung zur Eröffnung einer Strafuntersuchung**

Erwägungen:

I.

1. In der Nacht vom tt. auf den tt. mm 2014 nahm sich †G._____ in einer Abstandszone des Verkehrsstützpunktes H._____ [Ortschaft] das Leben (Urk. 3/1). Die Mutter des Verstorbenen, A._____ (nachfolgend: Gesuchstellerin), erstattete in der Folge Strafanzeige gegen die diensthabenden Kantonspolizisten (nachfolgend: Gesuchsgegner) wegen fahrlässiger Tötung (Urk. 3/1 S. 3, Urk. 3/4 S. 12).
2. Bei den Gesuchsgegnern handelt es sich um Polizisten der Kantonspolizei Zürich und somit um Beamte im Sinne von Art. 110 Abs. 3 StGB. Das beanzeigte Verhalten bezieht sich auf ein Handeln der Gesuchsgegner im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit. Aus diesem Grund überwies die Staatsanwaltschaft Limmat- tal/Albis (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) die Strafanzeige mit Verfügung vom 15. Dezember 2014 auf dem Dienstweg – via Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich – der hiesigen Kammer mit dem Antrag, es sei über die Erteilung bzw. Nichterteilung der Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung zu entscheiden (Urk. 2).
3. Mit Verfügung vom 7. Januar 2015 wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um sich zur Frage zu äussern, ob der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zu erteilen sei, eine Strafuntersuchung an Hand zu nehmen (Urk. 4). Die Gesuchstellerin beantragte mit Eingabe vom 13. Januar 2015 die Erteilung der Ermächtigung (Urk. 5). In der Folge liessen sich weder die Gesuchsgegner 1-5 noch die Staatsanwaltschaft innert der ihnen mit Verfügung vom 14. Januar 2015 angesetzten Frist zur (freigestellten) Äusserung vernehmen (Urk. 7, Urk. 8, Urk. 10/1-5).

II.

- 1.1. Durch das Ermächtigungserfordernis sollen Behördenmitglieder und Beamte namentlich vor mutwilliger Strafverfolgung geschützt und es soll damit das rei-

bungslose Funktionieren staatlicher Organe sichergestellt werden. Für den Entscheid über die Ermächtigung zur Strafverfolgung sind einzig strafrechtliche Gesichtspunkte massgebend, wobei für die Erteilung der Ermächtigung genügende minimale Hinweise auf ein strafrechtliches Verhalten verlangt werden. Dies bedeutet, es wird vorausgesetzt, dass eine Kompetenzüberschreitung oder ein gemessen an den Amtspflichten missbräuchliches Verhalten oder ein sonstiges Verhalten, das strafrechtliche Konsequenzen zu zeitigen vermag, in minimaler Weise glaubhaft erscheint, mithin genügende Anhaltspunkte für eine strafbare Handlung vorliegen (Urteil des Bundesgerichts 1C_633/2013 vom 23. April 2014 E. 2.3.).

1.2. Der Entscheid über die Erteilung der Ermächtigung zur Strafuntersuchung ist demjenigen über die Anhandnahme eines Strafverfahrens bzw. über die Einstellung eines eröffneten Strafverfahrens vorangestellt. Bevor die Ermächtigung erteilt ist, kann ein solches gar nicht eingeleitet werden. Es ist daher zwangsläufig, dass die Ermächtigung bereits bei einer geringeren Wahrscheinlichkeit einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit erteilt werden muss, als sie für die Einstellung eines schon eröffneten Strafverfahrens erforderlich ist. Während also für die Anklageerhebung die Wahrscheinlichkeiten einer Verurteilung und eines Freispruchs zumindest vergleichbar zu sein haben, genügt bereits eine geringere Wahrscheinlichkeit für strafbares Verhalten, um die Ermächtigungserteilung auszulösen. Dies gilt in gesteigertem Masse bei schweren Delikten und insbesondere, wenn es um die strafrechtliche Beurteilung des Todes eines Menschen geht (Urteil des Bundesgerichts 1C_633/2013 vom 23. April 2014 E. 3.4.; Urteil des Bundesgerichts 1C_438/2014 vom 19. März 2015, E. 2.2.).

2. Gemäss Art. 117 StGB wird bestraft, wer fahrlässig den Tod eines Menschen verursacht hat. Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt (Art. 12 Abs. 3 StGB). Der Täter muss somit den Erfolg durch Verletzung einer Sorgfaltspflicht verursacht haben. Sorgfaltswidrig ist die Handlungsweise, wenn der Täter im Zeitpunkt der Tat auf Grund der Umstände sowie seiner Kenntnisse und Fähigkeiten die Gefährdung der Rechtsgüter des

Opfers hätte erkennen können und müssen, und wenn er zugleich die Grenzen des erlaubten Risikos überschritten hat.

Ein fahrlässiges Erfolgsdelikt kann auch durch pflichtwidriges Unterlassen (Art. 11 StGB) verübt werden. Voraussetzung ist in diesem Fall eine Rechtspflicht zur Vornahme der unterlassenen Handlung (Garantenstellung) sowie die Möglichkeit, diese Handlung vorzunehmen. Ein sog. unechtes Unterlassungsdelikt liegt vor, wenn im Gesetz wenigstens die Herbeiführung des Erfolgs durch Tun ausdrücklich mit Strafe bedroht wird, der Beschuldigte durch sein Tun den Erfolg tatsächlich hätte abwenden können und infolge seiner Garantenstellung dazu auch verpflichtet war, so dass die Unterlassung der Erfolgsherbeiführung durch aktives Tun als gleichwertig erscheint.

Grundvoraussetzung der Fahrlässigkeitshaftung bildet die Vorhersehbarkeit des Erfolgs. Die zum Erfolg führenden Geschehensabläufe müssen für den konkreten Täter mindestens in ihren wesentlichen Zügen voraussehbar sein. Darüber hinaus muss der Erfolg auch vermeidbar gewesen sein. Die Zurechnung ist ausgeschlossen, wenn der durch eine sorgfaltswidrige Handlung herbeigeführte Erfolg auch bei pflichtgemäsem Verhalten des Täters eingetreten wäre. Denn der Täter ist nur für solche Erfolge verantwortlich, in deren Eintritt sich das unerlaubte Risiko verwirklicht. Dies beurteilt sich nach einem hypothetischen Kausalverlauf. Für die Zurechnung des Erfolgs genügt es, wenn das Verhalten des Täters mindestens mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Ursache des Erfolgs bildete (Urteil des Bundesgerichts 6B_408/2013 vom 18. Dezember 2013 E. 4.1.).

3. Dem Vorwurf der fahrlässigen Tötung liegt gemäss den polizeilichen Vorermittlungen folgender Sachverhalt zu Grunde: Am tt. September 2014, ca. 21.00 Uhr, verursachte †G._____ in I._____ [Ortschaft] einen Selbstunfall mit dem Personenwagen Fiat, ZH Die Gesuchsgegner 2 und 4 waren die Sachbearbeiter dieses Verkehrsunfalls und vor Ort (Urk. 3/20/1 S. 1 f., Urk. 3/1 S. 2). Sie brachten †G._____ in der Folge aufgrund eines positiv ausgefallenen Atemlufttests betreffend Alkohol ins Spital J._____ zwecks Blutentnahme (Urk. 3/7 S. 5, Urk. 3/11 S. 3). Aufgrund von Äusserungen seitens †G._____ betreffend Suizidabsichten

wurde vom Gesuchsgegner 2 um ca. 23.05 Uhr ein Notfallarzt zur Prüfung einer fürsorgerischen Unterbringung angefordert (Urk. 3/9 S. 4, Urk. 3/11 S. 4, Urk. 3/15 S. 1). Auf Grund dessen fuhren die Gesuchsgegner 1 und 5, die in jener Nacht Dienst leisteten (Urk. 3/9 S. 1), zum Spital J. _____ zur Unterstützung der Gesuchsgegner 2 und 4. Daraufhin fuhren der Gesuchsgegner 2 und 4 †G. _____, gefolgt vom Fahrzeug der Gesuchsgegner 1 und 5, zum Verkehrsstützpunkt H. _____ (Urk. 3/11 S. 4 f., Urk. 3/14 S. 3 ff.). Nach dem Eintreffen auf dem Verkehrsstützpunkt gegen 23.15 Uhr wurde †G. _____ von den Gesuchsgegnern 2 und 4 mit Hilfe der Gesuchsgegner 1 und 5 gegen 00.05 Uhr in einer Abstandsstelle untergebracht (Urk. 3/9 S. 1 f. und S. 4 f.). Die Gesuchsgegner 2 und 4 beendeten danach ihren Spätdienst und verliessen gegen 00.10 resp. 00.15 Uhr den Stützpunkt (Urk. 3/9 S. 5).

Der Gesuchsgegner 3 arbeitete in jener Nacht in der Zentrale im Stützpunkt H. _____ und war aufgrund seines Dienstalters resp. Ranges die Ansprechperson resp. der Vorgesetzte der diensthabenden Polizisten (Urk. 3/9 S. 2, Urk. 3/10 S. 1, Urk. 3/11 S. 8, Urk. 3/12 S. 2, Urk. 3/13 S. 2). Gegen 00.07 Uhr meldete sich †G. _____ beim Gesuchsgegner 3 über die Gegensprechanlage (Urk. 3/9 S. 5). Anschliessend verliessen der Gesuchsgegner 1 und 5 den Stützpunkt und der Gesuchsgegner 3 blieb alleine zurück (Urk. 3/10 S. 5, Urk. 3/12 S. 4). Dieser begab sich zwischen 00.20 und 00.30 Uhr zur Abstandsstelle und hörte, dass †G. _____ Selbstgespräche führte (Urk. 3/9 S. 5, Urk. 3/12 S. 4). Um circa 00.35 Uhr traf der Notfallarzt K. _____ ein, welcher daraufhin ein kurzes Vorgespräch mit dem Gesuchsgegner 3 führte. Hernach beorderte der Gesuchsgegner 3 die Gesuchsgegner 1 und 5 zurück zum Stützpunkt und bat diese noch eine weitere Patrouille aufzubieten (Urk. 3/12 S. 5). Der Notfallarzt führte ein circa zehnminütiges Gespräch mit der im Stützpunkt anwesenden Gesuchstellerin (Urk. 3/9 S. 5, Urk. 3/12 S. 4). Nach dem Eintreffen der zusätzlichen Einsatzkräfte und der Beendigung des Gesprächs des Notfallarztes mit der Gesuchstellerin fand der Gesuchsgegner 3 gegen 1.05 Uhr †G. _____ tot in seiner Zelle vor, als er den Notfallarzt zu †G. _____ führen wollte (Urk. 3/9 S. 5, Urk. 3/10 S. 5). †G. _____ hing in einer an einem Lüftungsgitter in der Zellendecke befestigten Jeanshose vertikal frei (Urk. 3/7 S. 5).

4.1. Die Staatsanwaltschaft brachte im vorliegenden Verfahren vor, dass kein deliktsrelevanter Verdacht vorliege, weil den beteiligten Polizisten keine Pflichtverletzung vorgeworfen werden könne. Mit der Art und Weise wie †G._____ seinen Suizid vollzogen habe, nämlich mit einer an einem Decken-Gitter in der Arrestzelle aufgehängten Jeanshose, wobei er sich ungefesselt mit dem Hals in den Schritt der Jeanshose gehängt habe, habe nicht gerechnet werden können und müssen. Zudem habe sich bereits ein Notfallarzt auf dem Verkehrsstützpunkt befunden, als die suizidalen Handlungen stattgefunden hätten (Urk. 2 S. 2).

4.2. Die Gesuchstellerin entgegnete in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen, †G._____ habe mehrfach Suizidabsichten geäußert und sei trotzdem völlig unbeaufsichtigt für längere Zeit in eine Abstandszelle gesperrt worden, noch bevor die Eigengefährdung habe fachärztlich abgeklärt werden können. Wie der Suizid letztlich vollzogen worden sei, spiele für die Beurteilung einer möglichen Pflichtverletzung der diensthabenden Polizisten keine Rolle. Aufgrund der geäußerten Suizidabsichten habe damit gerechnet werden müssen, dass sich †G._____ etwas antue. Auch sei es nicht unüblich, dass jemand, welcher Suizid begehen wolle, sich mit den eigenen Kleidern aufhänge. Aufgrund der bestehenden Eigengefährdung hätte †G._____ nicht unbeaufsichtigt in eine Abstandszelle gesperrt werden dürfen, dies umso mehr, als hierfür keine Notwendigkeit bestanden habe und sie (die Gesuchstellerin) selbst sich auf dem Polizeiposten bis zum Eintreffen des Notfallarztes hätte um ihn kümmern können (Urk. 5 S. 1 f.).

Darüber hinaus verwies die Gesuchstellerin auf ihr bei der Staatsanwaltschaft eingereichtes Schreiben vom 1. Dezember 2014 (Urk. 3/22). Darin warf sie den Gesuchsgegnern 2 und 4 vor, den im Spital J._____ diensthabenden Arzt nicht über die von †G._____ geäußerten Suizidabsichten informiert zu haben und medizinisch notwendige Abklärungen gegen die ausdrückliche Anweisung des Arztes vereitelt zu haben, indem sie das Spital vorzeitig verlassen hätten. Des Weiteren hätte umgehend der Psychiatrisch-Psychologische Dienst oder ein Notfallpsychiater aufgeboten werden müssen; beim aufgebotenen Arzt handle es sich um einen Allgemeinmediziner, wobei davon auszugehen sei, dass er anlässlich des Aufgebots nicht über die mögliche Suizidalität informiert worden sei und der Angele-

genheit demgemäss auch keine Priorität eingeräumt habe, weshalb er erst einhalb Stunden später auf dem Polizeiposten eingetroffen sei. Die Gesuchsgegner 2 und 4 hätten zudem den Polizeistützpunkt verlassen, ohne den vor Ort diensthabenden Polizisten, den Gesuchsgegner 3, auf die mögliche Eigengefährdung hinzuweisen. Wäre der Gesuchsgegner 3 über die Eigengefährdung informiert worden, wäre auch ihm eine mangelnde Überwachung vorzuwerfen (Urk. 3/22 S. 1 ff.).

5.1. Aus Art. 10 BV und Art. 2 und 3 EMRK ergeben sich für die Behörden im Bereich der Strafverfolgung und des Strafvollzugs bestimmte Gewährleistungspflichten, um den Schutz des Lebens und der Gesundheit der von der Strafverfolgung betroffenen Personen sicherzustellen. Einsätze und Handlungen der Strafverfolgungs- und -vollzugsorgane müssen soweit möglich auf eine Weise geregelt, geplant und organisiert werden, die jede Gefahr für das Leben der Beteiligten vermeidet. Dazu zählt auch die Suizidprävention (Urteil des Bundesgerichts 1C_633/2013 vom 23. April 2014 E. 4.1.). Die Gesuchsgegner 1 bis 5 hatten somit eine Garantenstellung gegenüber †G._____ inne.

5.2. Die Gesuchsgegner 2 und 4 waren zum Zeitpunkt des Suizids von †G._____ nicht mehr im Dienst. Sie verliessen den Verkehrsstützpunkt kurz nach Mitternacht nach Beendigung ihres Dienstes auf Vorschlag des ranghöheren Gesuchsgegners 3 (Urk. 3/9 S. 5, Urk. 3/12 S. 4). Inwiefern für sie eine Verpflichtung bestanden hätte, auch nach Beendigung ihres regulär um 22.00 Uhr endenden Dienstes auf dem Verkehrsstützpunkt zu verbleiben (Urk. 3/11 S. 2), ist nicht ersichtlich. Was ihre Vorgehensweise im Zusammenhang mit †G._____ während ihres Dienstes anbelangt, so ergeben sich daraus keinerlei Hinweise auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Unmittelbar, nachdem sie von †G._____ seine Äusserungen betreffend Suizidabsichten vernahmen, nahmen sie mit der Gesuchstellerin Rücksprache und bestellten daraufhin sofort einen Notfallarzt zur Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung auf den Stützpunkt (Urk. 3/11 S. 4, Urk. 3/14 S. 4). Dass ein Notfallarzt anstelle eines Notfallpsychiaters aufgeboden wurde, stellt kein Anzeichen für ein strafbares Verhalten dar, denn im Kanton Zürich können auch Notfallärzte eine fürsorgliche Unterbringung anordnen (§ 27

Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht vom 25. Juni 2012 [LS 232.3]). Ebenso wenig würde der Umstand, dass sie L._____, den diensthabenden Arzt im Spital J._____, angeblich nicht über die Äusserungen von †G._____, informiert hätten, auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten hindeuten. Schliesslich vernahm der Arzt selbst derartige Äusserungen und machte ihn †G._____ auf seine leichte Depression aufmerksam und ging der Arzt gestützt auf diese Informationen nicht von einer akuten Suizidalität aus (Urk. 3/16 S. 2 und S. 5). Was das Verlassen des Spitals J._____ unter angeblicher Vereitelung medizinisch notwendiger Abklärungen anbelangt, so weist dieser Umstand keinen Bezug zum vorliegend thematisierten Vorwurf auf. Schliesslich sagte L._____ aus, dass keine psychologische Untersuchung, sondern eine körperliche Untersuchung vorgesehen gewesen sei (Urk. 3/16 S. 4) und ergibt sich aus dem Obduktionsbericht des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich vom tt. Oktober 2014, dass Todesursache das Erhängen resp. eine zentrale Atemlähmung infolge Kompression der Halsstrukturen und Sauerstoffunterversorgung des Gehirns war (Urk. 3/18/3 S. 3 f.) und somit keine durch den Verkehrsunfall bedingte Verletzung.

Auf dem Stützpunkt wurde †G._____ für die Wartezeit bis zum Eintreffen des Notfallarztes in eine Abstandszelle gebracht. Auch dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden. Aus den Aussagen der involvierten Personen geht hervor, dass sich †G._____ "mühsam" resp. aggressiv verhielt (Urk. 3/11 S. 3 ff., Urk. 3/13 S. 5, Urk. 3/14 S. 2 und S. 5 f., Urk. 3/16 S. 4), was zudem im Protokoll der ärztlichen Untersuchung vom tt. September 2014 festgehalten ist (Urk. 3/18/3 im Anhang). So waren denn auch vier Polizisten von Nöten, um ihn in die Zelle zu bringen (Urk. 3/10 S. 4, Urk. 3/11 S. 5, Urk. 3/13 S. 5, Urk. 3/14 S. 6). Dass †G._____ somit auf dem Stützpunkt, betreut durch die Gesuchstellerin, auf den Notfallarzt hätte warten können, erscheint vor diesem Hintergrund als ausgeschlossen. Die Gesuchsgegner 2 und 4 nahmen darüber hinaus an †G._____ eine Leibesvisitation vor und nahmen ihm Gürtel und Schuhe ab (Urk. 3/10 S. 3 f. und S. 6, Urk. 3/11 S. 5, Urk. 3/13 S. 4, Urk. 3/14 S. 5 f.). Die Gesuchsgegner 2 und 4 konnten und mussten beim Einschliessen von †G._____ in die Abstandszelle nicht damit rechnen, dass es ihm möglich ist, seine Jeanshosen derart an den

kleinen Löchern des an der Decke angebrachten Luftgitters zu befestigen, so dass diese Konstruktion das Gewicht eines erwachsenen, 80 kg schweren (vgl. Urk. 3/18/3 Konvolut) Menschen zu tragen vermag und er sich auf diese Weise – frei in seinen Jeans hängend – umbringen konnte. Es war für sie in keiner Weise voraussehbar, dass sich †G._____ in der betreffenden Zelle in irgend einer Weise erhängen könnte. Anzumerken bleibt, dass die Gesuchsgegner 2 und 4 die Gesuchsgegner 1, 3 und 5 vor ihrem Dienstende über die Eigengefährdung von †G._____ informierten (Urk. 3/10 S. 5, Urk. 3/11 S. 6 f., Urk. 3/12 S. 4 f., Urk. 3/13 S. 7). Ebenso war der Notfallarzt darüber informiert, dass er für die Prüfung einer fürsorglichen Unterbringung angefordert wurde (Urk. 3/11 S. 4, Urk. 3/12 S. 5, Urk. 3/15 S. 1).

5.3. Die Gesuchsgegner 1 und 5 fuhren zur Unterstützung der Gesuchsgegner 2 und 4 zum Spital J._____ und eskortierten diese anschliessend zum Verkehrsstützpunkt H._____. In der Folge halfen sie den Gesuchsgegnern 2 und 4, †G._____ in die Abstandszelle zu bringen. Aus diesem Vorgehen ergeben sich keinerlei Anzeichen für ein strafrechtlich relevantes Verhalten. Wie bereits zuvor ausgeführt (E. 5.2.), war das Verbringen in die Abstandszelle aufgrund des renitenten Verhaltens von †G._____ geboten. Auch nahmen sie ihm die problematischen Gegenstände wie Gürtel und Schuhe ab. Wie die Gesuchsgegner 2 und 4 konnten und mussten auch sie nicht damit rechnen, dass sich †G._____ in der betreffenden Zelle mit Hilfe seiner Jeans das Leben nehmen konnte. Aus diesem Grund ergibt sich auch aus dem Umstand, dass sie in Absprache mit dem Gesuchsgegner 3, d.h. mit ihrem Vorgesetzten jener Nacht, den Stützpunkt verliessen und erst zurückkamen, als dieser sie infolge des Eintreffens des Notfallarztes dazu aufforderte (E. 3.), kein Hinweis auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten.

5.4. Der Gesuchsgegner 3 hatte Nachtdienst und war in der Zentrale des Verkehrsstützpunktes H._____ tätig. Als die Gesuchsgegner 2 und 4 ihren Dienst beendeten und die Gesuchsgegner 1 und 5 den Stützpunkt verliessen, befand er sich alleine im Stützpunkt, während †G._____ in der Abstandszelle war. Nachdem sich †G._____ selbst um 00.07 Uhr über die Gegensprechanlage meldete, begab sich der Gesuchsgegner 3 zwischen 00.20 und 00.30 zur Abstandszelle von

†G._____. Hierbei vernahm er, dass †G._____ Selbstgespräche führte, worauf er sich wieder entfernte (E. 3). Gegen circa 00.35 Uhr traf der Notfallarzt ein, worauf er diesen über die Lage orientierte und zur Gesuchstellerin brachte (Urk. 3/12 S. 4). In der Folge verständigte er die Gesuchsgegner 1 und 5 über das Eintreffen des Arztes, beorderte diese zurück und forderte sie auf, zusätzlich eine weitere Patrouille zu mobilisieren. Nach dem Eintreffen aller Einsatzkräfte und der Beendigung des Gesprächs des Notfallarztes mit der Gesuchstellerin begab sich der Gesuchsgegner 3 mit diesen zur Abstandszelle (E. 3). In diesem geschilderten Vorgehen kann kein Anfangsverdacht auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten erblickt werden. Insbesondere kann dem Gesuchsgegner 3 nicht vorgehalten werden, dass er nach dem Eintreffen des Notfallarztes und während des Wartens auf die Einsatzkräfte etc. nicht nochmals nach †G._____ schaute. Schliesslich konnte und musste auch er – wie die anderen Gesuchsgegner – nicht damit rechnen und konnte nicht voraussehen, dass sich †G._____ in der Abstandszelle mit Hilfe seiner an einem Lüftungsgitter befestigten Jeans das Leben nehmen konnte.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein Tatverdacht vorliegt und die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme eines Strafverfahrens nicht zu erteilen ist.

III.

1. Im Ermächtigungsverfahren werden keine Kosten erhoben und keine Prozessentschädigungen ausgerichtet.
2. Gegen diesen Entscheid kann Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 lit. a BGG erhoben werden (vgl. BGE 137 IV 269 E. 1.3.1).

Es wird beschlossen:

1. Der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis wird die Ermächtigung zum Entscheid über die Untersuchungseröffnung bzw. die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen die Gesuchsgegner nicht erteilt.
2. Es werden keine Kosten erhoben.
3. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.
4. Schriftliche Mitteilung an:
 - den Rechtsvertreter der Gesuchstellerin 1, zweifach für sich sowie zu Händen der Gesuchstellerin 1 (per Gerichtsurkunde)
 - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis ad A-1/2014/161103784 (gegen Empfangsbestätigung)
 - die Gesuchsgegner 1-5 ("persönlich/vertraulich" gegen Empfangschein)
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad A-1/2014/161103784 (gegen Empfangsbestätigung)sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Erledigung allfälliger Rechtsmittel an:
 - die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ad A-1/2014/161103784, unter Rücksendung der eingereichten Akten (Urk. 3; gegen Empfangsbestätigung)
5. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang an gerechnet, bei der Ersten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Zürich, 30. April 2015

Obergericht des Kantons Zürich
III. Strafkammer

Präsident:

Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Th. Meyer

lic. iur. D. Tagmann